



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2020

Nummer 114

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund

- des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834, 1844) neu gefasst worden ist,
- des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)

in Verbindung mit § 1 der Finanzverwaltung-Ermächtigungsübertragungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. II Nr. 78) verordnet die Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg

Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg vom 19. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 1 Spalte 1 werden im ersten Anstrich die Wörter „und Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen“ gestrichen.
 - b) Zeile 2 wird wie folgt gefasst:

Übertragene Zuständigkeiten		Lfd. Nr.
„Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben sind, bei	Finanzamt Königs Wusterhausen	6“.
a) Betrieben aller Größenklassen von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem		

<ul style="list-style-type: none"> – herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder – wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung <p>im Land Brandenburg</p> <p>b) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR</p> <p>c) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklasse der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ eingestuft sind</p> <p>d) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)</p> <p>e) Großbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben <p>f) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64204.5, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0</p> <p>g) Großbetrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 61200.0</p> <p>h) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 3 des Aktiengesetzes im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff – von Fällen von einigem Gewicht, in denen die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich ist <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg</p>		
---	--	--

- c) In der Zeile 12 Spalte 1 werden die Wörter „, soweit insoweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage getroffenen Regelungen gegeben ist“ durch die Wörter „, die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen“ ersetzt.

- d) Der Zeile 13 Spalte 1 werden ein Semikolon und die Wörter „die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen“ angefügt.
- e) Die Zeile 14 wird aufgehoben.
2. In Nummer 2 Buchstabe d werden in Spalte 2 im ersten Anstrich die Wörter „und Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen“ gestrichen.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe f wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben f und g.
4. In Nummer 4 Buchstabe a werden in Spalte 2 im ersten Anstrich die Wörter „und Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen“ gestrichen.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e werden in der Spalte 2 die Wörter „, soweit insoweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage getroffenen Regelungen gegeben ist“ durch die Wörter „, die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen“ ersetzt.
- b) Dem Buchstaben f werden in der Spalte 2 ein Semikolon und die Wörter „die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen“ angefügt.
6. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
„6	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben ist, bei aa) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

		<ul style="list-style-type: none"> – herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder – wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung <p>im Land Brandenburg</p> <p>bb) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR</p> <p>cc) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklasse der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ eingestuft sind</p> <p>dd) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)</p> <p>ee) Großbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben <p>ff) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64204.5, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0</p> <p>gg) Großbetrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 61200.0</p>	
--	--	--	--

		<p>hh) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff – von Fällen von einigem Gewicht, in denen die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich ist <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg</p>	
		<p>c) Verbindungsstelle entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes für Aufgaben gemäß § 7 Absatz 9 Satz 3 des EU-Amtshilfegesetzes</p>	<p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg“.</p>

7. In Nummer 7 Buchstabe a werden in Spalte 2 im ersten Anstrich die Wörter „und Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen“ gestrichen.
8. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg

Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter des Landes Brandenburg, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 2 Spalte 1 wird nach der Angabe „Nummer 4“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
 - b) Zeile 11 wird wie folgt gefasst:

Übertragene Zuständigkeiten		Lfd. Nr.
„Grunderwerbsteuer	Finanzämter	
	Angermünde	1
	Calau	2
	Kyritz	7“.

2. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

Spalte 2	Spalte 3
„c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg“.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Nummerierungsbezeichnung „a)“ gestrichen.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.
4. In Nummer 6 wird in Spalte 2 Buchstabe b nach der Angabe „Nummer 4“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Potsdam, den 1. Dezember 2020

Die Ministerin der Finanzen und für Europa

Katrin Lange